

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge<br>enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und<br>Sozialversicherungswesens |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz   |
| <b>Band:</b>        | 63 (1966)   |
| <b>Heft:</b>        | 4   |
| <b>Artikel:</b>     | Sozialarbeit und Recht  |
| <b>Autor:</b>       | Hunziker, A.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-836551">https://doi.org/10.5169/seals-836551</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sozialarbeit und Recht

## *Das neue Sozialhilfegesetz des Fürstentums Liechtenstein*

Am 10. Dezember 1965 hieß der Landtag des Fürstentums Liechtenstein in zweiter Lesung das neue Sozialhilfegesetz gut. Wir haben die Vorlage in der letzten Dezembernummer 1965 kurz besprochen. Heute sind wir in der Lage, die interessanten und bedeutsamen *Allgemeinen Bemerkungen* zum Motivenbericht (Weisung der Fürstlichen Regierung an den Landtag) mit einigen Vorbemerkungen ihres Verfassers, Herrn Dr. iur. *A. Hunziker*, Luzern, wiederzugeben. Im Augenblick unserer ersten Vorbesprechung war uns die «Urheberschaft», bestehend aus den Herren *Hunziker* und Fürsprecher *Alfred Kropfli*, dem heutigen Vorsteher der Abteilung Armenwesen der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern und initiativen Mitarbeiter unserer Konferenz, leider nicht bekannt, was aber unserer Freude über das gelungene Werk nichts abträgt, im Gegenteil.

*Red.*

Das liechtensteinische Sozialhilfegesetz berücksichtigt die Postulate moderner Sozialarbeit und unterscheidet sich vom deutschen Bundessozialhilfegesetz vor allem durch zwei Eigenschaften:

1. Es bringt für alle Felder der «freiwilligen Sozialarbeit bzw. Fürsorge» eine einheitliche Ordnung; dem freien Ermessen der Fachstelle («Fürsorgeamt») ist ein weiter Spielraum gelassen: sie hat sich zu richten nach den «Methoden der fachlichen Sozialarbeit» (Art. 34). Es wird bewußt auf eine Detailregelung der einzelnen Felder (Pflegebedürftige, Gebrechliche, Altershilfe usw.) verzichtet. Diese Lösung setzt die Führung des Fürsorgeamtes (= polyvalente Stelle) durch fachlich ausgewiesene Sozialarbeiter voraus (Art. 4).

2. Das Gesetz bringt eine die freie Sozialarbeit ergänzende «Maßnahmenhilfe» unter dem Titel «Gesetzliche Einzelfallhilfe», gegliedert in «Bewährungshilfe» (ambulatorisch) und «Anstaltsbehandlung» (vgl. 3. Abschnitt). Diese Hilfen erfolgen durch Behörden, die vom Fürsorgeamt klar getrennt sind.

An dieser Stelle danke ich Herrn Regierungschef Dr. *G. Batliner* für das Vertrauen, das er mir bekundete mit dem Auftrag, den Entwurf zum Gesetz und den Motivenbericht zu verfassen. Einen ganz besonderen Dank richte ich an Herrn Fürsprecher *A. Kropfli*, Fürsorgedirektion der Stadt Bern, der den zweiten Teil des Gesetzesentwurfes («Wirtschaftliche Fürsorge») verfaßte.

An zwei Stellen sind dem Motivenbericht in Fußnoten Erläuterungen zugefügt, die nicht zum offiziellen Text gehören. Dr. iur. *A. Hunziker*

## **Allgemeine Bemerkungen**

Der moderne Staat beteiligt sich seit dem letzten Weltkrieg in vermehrtem Maße an der organisierten Hilfeleistung: Er braucht dabei «gar nichts an sich zu reißen, was andere, kleinere Gemeinschaften oder einzelne hatten, weil sie es selber tun und verwalten können, er muß nur nehmen, was heute als unausweichliche Möglichkeit neu zuwächst und was von niemand anderem getragen werden kann...» (Rahner).

Diese Beteiligung läuft in zwei Richtungen:

- auf die Behebung generell gleicher Notstände ganzer Bevölkerungsgruppen durch die *sozialpolitisch orientierte Gesetzgebung* (z.B. die Arbeitsgesetzgebung, die

Sozialversicherung mit Kranken- und Unfallversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung usw.) und

- auf staatliche Hilfeleistungen an Einzelpersonen, die sich in einer aktuellen oder drohenden Notsituation befinden, durch *die sozialfürsorgerisch orientierte Gesetzgebung*.

Die sozialfürsorgerisch orientierte Gesetzgebung widerspiegelt den Wandel der traditionell verstandenen Fürsorge zur heutigen Sozialarbeit.

Während die alten *Armengesetze* die Fürsorgeverwaltung des Staates einsetzten, um dem in materieller Notlage befindlichen Bürger zu helfen, seine individuelle Notlage zu überwinden, bringen – in einer nächsten Phase – die nunmehr *Fürsorgegesetze* genannten Lösungen die Betonung der persönlichen Fürsorge, um die hintergründigen Ursachen der Armut (als Symptom) besser zu verstehen und anzugehen. Die Entwicklung geht in den letzten Jahren weiter zu umfassenden *Sozialhilfegesetzen*. Formell bringen letztere eine *Gesamtordnung* der fürsorglichen Hilfeleistungen und die *Harmonisierung* der Tätigkeit der vorstaatlichen und staatlichen Träger; inhaltlich geht die Tendenz auf eine *umfassende Hilfeleistung* auf dem Gebiet der Erwachsenenhilfe, während *Jugendhilfegesetze*<sup>1</sup> die Hilfeleistung auf den Gebieten von Jugendpflege, Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz und Jugendfürsorge zusammenzufassen suchen.

Die Entwicklung läuft nach dem Gesagten auf eine Vereinheitlichung des gesamten Fürsorgerechts über Sozialhilfegesetze und Jugendhilfegesetze hinaus.

Die Sozialhilfegesetzgebung setzt nun vollends anstelle einer traditionellen, nach dem vordergründigen (meist nur materiell-praktisch gesehenen) Bedürfnis gerichteten Fürsorge die moderne, methodisch tätige Sozialarbeit.

Die heutige Sozialarbeit geht von der Erkenntnis aus, daß die heutige Zeit gekennzeichnet ist durch das Wachsen

- des materiellen Wohlstandes,
- der gesellschaftlichen Verflechtung,
- der dynamischen Entwicklung.

Das bedingt:

- eine Verminderung bloß materieller Not,
- wachsende gegenseitige Abhängigkeit,
- einen Schwund der für eine gesunde mitmenschliche Verwirklichung notwendigen Stabilität.

Darum besteht die heutige Hilfsbedürftigkeit

- weniger in materieller Not,
- häufiger in gestörten mitmenschlichen Beziehungen und
- Anpassungsschwierigkeiten an die sich wandelnde Um- und Mitwelt (Ziegler).

Die heutige Sozialarbeit bietet mit Hilfe besonderer Methoden daher besonders Anpassungs- und Einordnungshilfe und Reifungshilfe im mitmenschlichen Verhalten.

<sup>1</sup> Zusammenfassende Lösungen finden wir in der Schweiz in den Kantonen Genf und Zürich; allerdings bringt das zürcherische Gesetz über die Jugendhilfe 1957/VVO 1959 mehr eine Zusammenfassung der gesetzlichen Jugendpflege. Eine Zusammenfassung aller Teilgebiete der Jugendhilfe bringt der Regierungsentwurf des Kantons Luzern. Vgl. K. Hunkeler: Jugendschutz in öffentlich-rechtlicher Sicht, Luzern 1961. (Fußnote nicht zum offiziellen Text gehörend.)

Denken wir etwa an folgende Beispiele: Die Altersfürsorge begegnet nicht mehr allein pflegerischen Problemen: – die Vereinsamung, Isolation alternder Menschen sind zu behandeln. Der Fremdarbeiter hat nicht nur Wohnungsprobleme, sondern soziale Anpassungsschwierigkeiten infolge seines Kulturkonflikts. Die Alkoholkrankenhilfe begegnet anstelle der Genuß- und Gewohnheitstrinker vermehrt Spannungs- und Konflikttrinkern.

Wie verwirklicht der Regierungsentwurf die an ein Sozialhilfegesetz derart zu stellenden Anforderungen? Sie werden verwirklicht durch die adäquate Organisation der Sozialhilfe(1), den Inhalt der gewährleisteten Sozialhilfe(2), die Wahl der Begriffe(3), welche echter Fürsorgerechts-Terminologie entsprechen, und die stufenweise, fürsorgliche Gestaltung des Verfahrens(4).

## 1. Organisation

Grundlage der staatlichen Tätigkeit bildet das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 10):

«Die Fürsorgebehörden haben die *privaten<sup>1</sup> Fürsorgeträger* zu berücksichtigen. Eigene fürsorgerische Tätigkeit (des Staates) tritt nur ein, wenn die Tätigkeit der privaten Träger keinen Erfolg gezeitigt hat oder erwarten läßt.»

Die staatlichen Fürsorgeinstanzen (Artikel 3), d. h. das Fürsorgeamt wie die Behörden, welche für die Fürsorgemaßnahmen zuständig sind (die Fürsorgekommission der Gemeinde und die Regierung), haben sich daher nach dem Subsidiaritätsprinzip als Zuständigkeitsprinzip zu richten: was die kleinere oder personähnere Fürsorgeeinrichtung selber leisten und zum guten Ende führen kann, soll das weitere oder übergeordnete Gemeinwesen wie vor allem der Staat nicht für sich in Anspruch nehmen. Der Staat soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, die vorstaatlichen Träger der Fürsorgehilfe nötigenfalls befähigen – er darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen (Quadragesimo Anno 79).

Der Staat wird so dafür sorgen, daß die vorstaatlichen Fürsorgeträger in der Lage bleiben, ihre wesensgemäßen Aufgaben zu erfüllen – er wird auch nach Möglichkeit durch Subsidien versuchen, sie in diesen Aufgaben zu befähigen, soweit die eigenen Kräfte dieser Einrichtungen trotz allen Anstrengungen nicht genügen (Utz). Immerhin soll es dem Bürger frei stehen, die staatliche Hilfsstelle, d. h. das Fürsorgeamt (siehe unten), zu beanspruchen, wenn er diese Instanz vorzieht: dies meint die Festlegung «wenn die Tätigkeit der privaten Träger keinen Erfolg... erwarten läßt».

Das Subsidiaritätsprinzip bildet also die allgemeinste Richtschnur für das Handeln des Fürsorgeamtes und der Fürsorgebehörden.

Soweit keine vorstaatlichen Träger einer fachgerechten Fürsorge vorhanden sind oder sich auch nicht befähigen lassen, oder soweit der Bürger selber beim Staat unmittelbaren Anspruch auf Hilfeleistung erhebt, besteht die Zuständigkeit des *Fürsorgeamtes*. Durch das Fürsorgeamt tritt der Staat als «Leistungsträger freier Fürsorge bzw. Sozialarbeit» auf im Sinne der staatlichen Daseinsvorsorge («Leistungsverwaltung») (Forsthoff). Was bedeutet diese Feststellung?

<sup>1</sup> Ebenso zutreffend wäre die Bezeichnung «vorstaatliche» Träger, weil ja auch die kirchliche Fürsorge in gewissen Fällen eine primäre Zuständigkeit besitzt.

Die heutige Sozialarbeit<sup>1</sup> hat ihren Schwerpunkt in der «persönlichen und individualisierenden Fürsorge» – sie arbeitet «partnerschaftlich» mit ausgebildeten Fachleuten (Ausbildungsstätten für Sozialarbeit) auf dem Boden der «Gleichberechtigung» mit ihren «Klienten». Diese Hilfeleistung findet ihre Schranke am «Selbstbestimmungsrecht» derselben.

Keineswegs wird verneint, daß Klienten mit «beschränkter Selbstbestimmungsfähigkeit» unter Umständen bestimmter helfender «Zwang»-Maßnahmen bedürfen; ihre Ausgestaltung soll jedoch derart sein, daß sie nur ergänzend eintreten und dem Hilfeempfänger ermöglichen, bei Wegfall dieser besonderen Umstände die (erzwungene) Hilfe auch «innerlich zu akzeptieren». Ihre Verfügung bildet jedoch nicht Aufgabe des Sozialarbeiters bzw. einer Fachstelle der Fürsorge.

Eben dieser Lage der Dinge und diesen Grundsätzen kommt die Lehre des deutschen Verwaltungsrechts entgegen mit der subtilen Unterscheidung von «Amt» und «Behörde». *Amt...* «ist ein durch das öffentliche Recht abgegrenzter Kreis von staatlichen Geschäften, die zu einer technischen Einheit zusammengefaßt sind» (Fleiner); auf das «Fürsorgeamt» angewendet handelt es sich um das staatliche Organ, welches *fachliche Sozialarbeit* zu leisten hat. Ein Amt ist nicht notwendig mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet: erst diese Ausstattung macht es zur Behörde. Gerade das Fehlen der staatlichen Befehls- und Zwangsgewalt setzt das Fürsorgeamt (= staatliches bzw. hoheitliches Organ, aber nicht Behörde) besonders und volumnäßiglich in die Lage, die Grundsätze und die Tätigkeitsform der heutigen Sozialarbeit aufzunehmen: das Handeln dieses Amtes erscheint gewissermaßen in privatrechtlicher Form, insofern es das Selbstbestimmungsrecht des Hilfeempfängers wahrt. «Nichts gegen den Klienten, möglichst wenig für den Klienten, alles mit dem Klienten» lautet ein Grundsatz der heutigen Sozialarbeit. «Dennoch bleibt die Verwaltung, welche derart in gewissen Bereichen nach bürgerlichem Recht lebt, auch in Ansehung dieser Tätigkeit öffentliche Verwaltung und ist auch für dieses Handeln den besonderen Beurteilungsnormen unterstellt...» (Forsthoff, 307). «Das hoheitliche Handeln ist nicht auf die Geltendmachung von Zwang beschränkt. Es umfaßt auch die fürsorgerische Tätigkeit, soweit sie in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Funktion vollzogen wird» (Forsthoff, 177).

Die heutige Sozialarbeit darf aber nicht individualistisch mißverstanden werden: Die Notwendigkeit einer Stufenfolge sorgfältig ausgewählter helfender und heilender Maßnahmen («Eingriffe») auf Grund behördlicher Anordnung bleibt bestehen. Ihrer bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen Hilfeempfänger, deren «Selbstbestimmungsfähigkeit», «Selbsthilfe- und Reifungsfähigkeit» beschränkt erscheinen, z.B. infolge des Alters, einer Intoxikation (Alkoholismus), Selbstgefährdung, Charakterabnormität u. a. Untersuchung, Entscheid und Vollzug dieser Hilfemaßnahmen dürfen nun keineswegs beim Fürsorgeamt liegen – sie fallen in die Zuständigkeit der Behörden, d.h. von Ämtern, welche mit obrigkeitlicher Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet sind (eine Ausstattung, welche dem Charakter der Tätigkeit eines Fürsorgeamtes abträglich wäre). Die auch für eine zeitgemäße Sozialarbeit nötigen, jedoch nur ergänzenden, helfenden (Zwang-) Maßnahmen sollen daher einer vom Fürsorgeamt klar geschiedenen, fürsorgenahen, ordentlichen oder besonderen Behörde übertragen sein. Für die

<sup>1</sup> Im folgenden werden öfters Fachausdrücke der heutigen Sozialarbeit verwendet und zumeist durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

Ausfällung und Durchführung der behördlichen Maßnahmen erscheint eine spezielle Sozialarbeitsausbildung nicht nötig, da die Maßnahmen punktartig, auf einzelne Zustände ausgerichtet und im Gesetz zudem genau umschrieben sind. Es genügen Schulungskurse: Fachausbildung benötigt nur das Personal eines Fürsorgeamtes.

Diesen Darlegungen entsprechend, sieht der Entwurf folgenden Aufbau der Sozialhilfeträger bzw. Organe vor:

1. Vorstaatliche Träger (Artikel 10, Subsidiarität):

*Leistung:* freie Sozialhilfe, d. h. Hilfe auf der Grundlage der «Partnerschaft» mit dem Hilfeempfänger. Meist Spezialhilfe<sup>1</sup>.

2. Fürsorgeamt (Artikel 4 und 5):

*Leistung:* freie Sozialhilfe, d. h. Hilfe auf der Grundlage der «Partnerschaft» mit dem Hilfeempfänger. Keine Maßnahmen im Sinne der «Eingriffsfürsorge». Polyvalente Stelle<sup>2</sup>.

3. Fürsorgebehörden (Artikel 7 und 8):

*Leistung:* Maßnahmen (mit sozial-therapeutischem Charakter)

a) Fürsorgekommission der Gemeinde (Artikel 7):

Maßnahmen der Bewährungshilfe (= offene, d. h. ambulante gesetzliche Fürsorge);

b) Regierung (Artikel 8):

Maßnahmen der Anstaltsbehandlung (= geschlossene gesetzliche Fürsorge).

## 2. Inhalt

Das Sozialhilfegesetz gewährleistet die Wohlfahrtspflege und die Fürsorge (Artikel 1 Absatz 1).

a) *Die Wohlfahrtspflege* (Artikel 1 Absatz 3) umfaßt die Vorsorge und die generelle Fürsorge. *Die Vorsorge* will vorab durch die Mittel der Volksaufklärung und der Jugendaufklärung auf den verschiedensten Lebensgebieten sozialen Ausfall verhüten, denken wir etwa an die Aufklärung über gewisse Volkskrankheiten, die Suchtgefahren, an die Altersvorsorge usw. Die Wohlfahrtspflege löst sodann Aufgaben der *generellen Fürsorge*, indem sie für die Koordination der vorstaatlichen und staatlichen Sozialhilfeträger tätig wird, oder wenn sie neue Träger anregt, sie befähigt durch Kurse, Materialien oder Einrichtungen.

b) *Die Fürsorge* (Artikel 1 Absatz 2) selber gliedert sich inhaltlich in die beiden Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge (Artikel 2 Absatz 1) als Hilfe für den Lebensunterhalt und der persönlichen Fürsorge als Hilfe in besonderen Lebenslagen (Artikel 2 Absatz 2). Formen der Fürsorge sind die persönliche Hilfe («direkte Behandlung»), Geldleistung oder Sachleistung («praktische Hilfe»).

Die persönliche Fürsorge weist im Gefolge ihres Bedeutungswandels folgende Züge auf:

<sup>1</sup> Spezialhilfe: Es handelt sich um Stellen, welche zumeist nur eine Sonderaufgabe der Sozialarbeit versehen, z.B. nur Altenhilfe, nur Tuberkulosehilfe usw.

<sup>2</sup> Polyvalente Stelle: Im Unterschied zur Spezialhilfe wird die polyvalente Stelle auf mehreren oder allen Gebieten der Sozialarbeit tätig.

aa) Im heutigen Sinne wird vor allem der «partnerschaftliche» Charakter der Hilfearbeit betont: Hilfeempfänger und Hilfestelle erarbeiten gemeinsam die Lösung des Problems, das Fürsorgeamt bietet «Hilfe zur Selbsthilfe», «Fürsorge» ist ernstliche «Mitsorge» geworden.

Grundlegend für die heutige Sozialarbeit ist der Schritt vom Symptom zur Ursache: wirtschaftliche Bedürftigkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit und eine Reihe weiterer vermeintlicher Ursachen des sozialen Fehlverhaltens stellen weitgehend Symptome und nicht Ursachen im eigentlichen Sinne dar. Ausgangspunkt derart vertiefter Einzelhilfe bildet demnach die Fähigkeit zur «psycho-sozialen Diagnose».

bb) Derartige Hilfeleistung verlangt jedoch Ausbildung, wie sie soziale Schulen heute für Männer und Frauen bieten. Die «soziale Einzelhilfe» in der persönlichen Fürsorge gehört heute zu den lehr- und lernbaren Ausbildungsmethoden; ihre Beherrschung verlangt eine vielseitige Ausbildung und ein praktisches Training. Zu den theoretischen Kenntnissen und praktischen Übungen müssen besondere Eignungen und Neigungen hinzukommen, was schließlich für alle differenzierten Berufsarten Gültigkeit hat. Die Vorlage verlangt daher eine ausgebildete Fachkraft für die Leitung des Fürsorgeamtes (Artikel 4). Sie wird durch ihre Ausbildung in die Lage versetzt, die drei Mittel der sozialen Einzelhilfe in allen Fällen fachgerecht einzusetzen:

- das Fürsorgegespräch als hervorragendes Mittel der «Beziehungspflege» zur «direkten Behandlung» des Hilfesuchenden;
- die Umweltbehandlung als «Entlastungshilfe» und damit «indirekte Behandlung»;
- die Mobilisierung von Hilfsquellen in der Gemeinschaft als «praktische Hilfe», so die Geldhilfe, Arzthilfe, Anstaltsbehandlung, darunter auch die Mobilisierung behördlicher (helfender) Maßnahmen in besonderen Fällen usw.

cc) Auch die wirtschaftliche Fürsorge verlangt diagnostische Überlegungen: Die zuständige Fürsorgekommission der Gemeinde wird in vielen Fällen eng mit dem Fürsorgeamt zusammenarbeiten, um die tieferen Ursachen der Bedürftigkeit mitzubehandeln. «Die (wirtschaftliche) Fürsorge besteht in Betreuung und Unterstützung», sagt Artikel 15 Absatz 1. Auch sie verwendet einzelne Elemente der persönlichen Fürsorge, wie die Beratung, den Bezug von Fürsorgeeinrichtungen, die Förderung der Selbsthilfe (Artikel 16 Absatz 2). Für die intensive Form der Betreuung, d.h. für die persönliche Fürsorge, verweist der Gesetzgeber auf den entsprechenden dritten Teil des Gesetzes (Artikel 16 Absatz 4).

### **3. Wahl der Begriffe**

Im Vordergrund der gesetzlichen Ordnung steht die Wahrung der Würde des Menschen. Schon die Wahl der verwendeten Begriffe zeigt das Bemühen, einer «verurteilenden Haltung» gegenüber Hilfeempfängern vorzubeugen; die Begriffe sollen zudem motivbildend auf ihn wirken.

Dies gilt ganz besonders für die Ordnung der helfenden Eingriffe, d.h. die Maßnahmen der «gesetzlichen Einzelfallhilfe» (Dritter Teil, 3. Abschnitt). Das Fürsorgerecht alter Ordnung entlehnte seine Begriffe weitgehend dem Straf-

recht. Davon ist in neuen Lösungen nichts mehr zu spüren: So weist das deutsche Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 eine völlig eigenständige Fürsorge-rechts-Terminologie auf. So weit geht der vorliegende Entwurf nicht: Bewährte und eingelebte Begriffe blieben beibehalten, wenn sie auch mit neuen Inhalten gefüllt sind. So wird z.B. auf die Bezeichnungen «Fürsorge» und «Wohlfahrts-pflege» nicht verzichtet. Die Termini aber zeigen deutlich das Bemühen, den therapeutischen Charakter zu betonen, um über Weisung, Befehl und allenfalls Zwang hinaus an den inneren Menschen zu gelangen, um ihm früher oder später das Akzeptieren der Maßnahmenhilfe zu erleichtern.

#### 4. Gestaltung des Verfahrens

Grundlage der Hilfe bildet die Diagnose. Der Subsidiaritätsgrundsatz (Artikel 10) verweist den Hilfesuchenden zunächst an die vorstaatlichen Fürsorgeträger. Soweit solche nicht bestehen oder soweit der Hilfesuchende unmittelbar staatliche Hilfe verlangt, wird das Fürsorgeamt tätig. Das Fürsorgeamt bietet wiederum freie Fachhilfe. Ergeben jedoch diagnostische Erwägungen die Notwendigkeit von Maßnahmen, dann regt das Fürsorgeamt über ein Minimum an sorgfältig ausgewählten Antragsrechten (Artikel 35) die Maßnahmen der Behörden an. Die Maßnahmen<sup>1</sup> selber gliedern sich in ambulatorische und in jene der Anstaltsbehandlung.

Der Entwurf weist derart eine Stufenfolge der Hilfeleistung auf von freier zu gesetzlicher Einzelfallhilfe, von leichteren zu eingehenderen Maßnahmen, um jeder Notlage durch eine «Vielfalt der Mittel» gerecht zu werden, um ferner den Grundsätzen der «Individualisierung», des «Selbstbestimmungsrechtes» und der «Hilfe zur Selbsthilfe» weiteste Geltung zu verschaffen.

## Ausbildungsmöglichkeiten in der offenen Fürsorge

Nachstehend wiedergeben wir das Diskussionsvotum von Herrn Fürsprecher *Alfred Kropfli*, Vorsteher der städtischen Fürsoredirektion Bern, an der Vollsitzung der schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit vom 3. Dezember 1965 in Zürich. Es umreißt in vorzüglicher Weise die konferenzeigenen Bestrebungen und legt den Finger auf die zutage tretenden Tendenzen der bestehenden Sozialschulen zur Bevorzugung der Methodik auf Kosten der praktischen Fürsorge. Die «Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» wird in einer kommenden Nummer über die vorerwähnte Tagung zusammenfassend berichten.  
*Red.*

Namens der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, deren Ständige Kommission nach Bekanntgabe des heutigen Verhandlungsthemas diesen Problemkreis gründlich diskutiert hat, möchte ich einige uns bewegende Sorgen unterbreiten. Die Fürsorgebehörden bedauern es, daß ihre Beziehungen zu den einzelnen Sozialschulen nicht sehr enge sind. Dies äußert sich darin, daß das von ihnen be-

<sup>1</sup> Aus gesetzgebungspolitischen Gründen wurden unter den Maßnahmen der gesetzlichen Einzelfallhilfe das Gasthaus- und Alkoholverbot sowie die Verwahrung subsumiert, welche ordentlicherweise nicht unbedingt in den Zusammenhang eines Sozialhilfegesetzes gehören. (Fußnote nicht zum offiziellen Text gehörend.)